

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stala II

für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Stala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bemessungsgrundlage		Gebührenbetrag	
Ueber	Bis		
	40 K	—	K 20 h
Ueber 40	bis 80 K	—	K 40 h
"	80	—	K 60 h
"	120	1	K — h
"	200	2	K — h
"	400	3	K — h
"	600	4	K — h
"	800	8	K — h
"	1.600	12	K — h
"	2.400	16	K — h
"	3.200	20	K — h
"	4.000	24	K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 4.800 K, so ist von je 1.600 K eine Mehrgebühr von 8 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.600 K als voll anzunehmen ist.

Stala III

für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung dauernder oder jährlich wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien), Lieferungs-Verträge über Sachen oder Arbeiten mit Stoffzugabe.

Bemessungsgrundlage		Gebührenbetrag	
Ueber	Bis		
	20 K	—	K 20 h
Ueber 20	bis 40 K	—	K 40 h
"	40	—	K 60 h
"	60	1	K — h
"	100	2	K — h
"	200	3	K — h
"	300	4	K — h
"	400	8	K — h
"	800	12	K — h
"	1.200	16	K — h
"	1.600	20	K — h
"	2.000	24	K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2.400 K, so ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 8 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 K als voll anzunehmen ist.

Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif.

Abschriften. 1. Welche im Zivilprozeß oder im gerichtlichen Exekutionsverfahren, im Konkursverfahren, im Verfahren außer Streitsachen einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, unterliegen im allgemeinen dem Stempel von 2 K für jeden Bogen, im Zivilprozeß oder Exekutionsverfahren aber bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 K nur dem Stempel von 50 h

für jeden Bogen. 2. Sonst: a) ämtliche, einfache, d. i. nicht vidimierte (nicht beslaubigte), von jedem Bogen 2 K; b) ämtliche vidimierte, von jedem Bogen 2 K; c) nicht ämtliche, d. i. von den Parteien selbst verfaßt, wenn sie ämtlich oder von Notaren vidimiert werden, von jedem Bogen 1 K; d) ämtliche und nicht ämtliche von demjenigen, gegen den sie beweisen sollen, selbst vidimierte, wie Originalurkunden; von anderen Personen vidimierte, wie Zeugnisse; e) Abschrift n und Auszüge aus den inländischen Vermessungsprotokollen, welche als ämtliche und unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgt werden (siehe „Grundsteuerkataster“); f) nicht ämtliche einfache, unterliegen nur im Falle der Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle einem Stempel, u. zw. dem Beilagenstempel

Ämtlicher (gerichtlicher) Gebrauch. Hierunter versteht man die Verwendung einer Urkunde oder Schrift zu dem Zwecke zu welchem sie ausgestellt wurde, beim Amte oder Gerichte, bei Gericht mit Ausnahme des Privat-Strafverfahrens und des Verfahrens vor den Schiedsrichtern. Die bedingt stempelfreien Urkunden oder Schriften werden häufig infolge ämtlichen (gerichtlichen) Gebrauches stempelpflichtig; die sonach zu entrichtende Gebühr beträgt im gerichtlichen Konkurs- und Ausgleichsverfahren, dann im Verfahren außer Streitsachen für jeden Bogen lediglich 2 K, im Zivilgerichts- und Exekutionsverfahren lediglich 50 h oder 1 K bezw. 2 K, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes 100 K oder 1000 K nicht übersteigt oder mehr als 1000 K beträgt; sonst ist anlässlich des ämtlichen Gebrauches jene Gebühr zu entrichten, welche sich gl. ich bei der Ausstellung ergeben hätte, wenn die Urkunde nicht bedingt stempelfrei wäre.

Anbote, siehe „Offerte“.

Anzeigen, über den Verlust von Sachen stempelfrei. **Arbeitsbücher** für gewerbliche Hilfsarbeiter und die in dieselben eingetragenen Arbeitszeugnisse stempelfrei; wenn sie aber mit Reisebewilligung versehen sind, 50 h.

Arbeitsverträge, siehe „Lieferungsverträge“.

Armutzeugnisse frei, u. zw. auch dann, wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben verwendet werden.

— **Gesuche und Protokolle** um Ausfolgung oder Vidierung von solchen 2 K.

Aufgebotsnachrichten stempelfrei; das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 2 K.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 2 K.

Aufkündigung, Wohnung, Pacht c. a) Gerichtliche 1 K per Bogen; bei Wohnungsmieten und sonstigen Bestandverträgen, insofern die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 30 h per Bogen; b) außergerichtliche 2 K per Bogen; Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, stempelfrei.

Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 20 K. **Bagatell-Verfahren** (§§ 448 u. 453 der Zivilprozeß-Ordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 und Artikel VI, Punkt 26 der